

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 04/2017 vom 01.03.2017

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001  
Aktenzeichen: 63 DH 04110/2016/71 Seite 4

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
Az.: 66.33.11-10 Vg. 6012 Seite 4

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Bassum

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Bassum Seite 5 - 7  
Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Bassum Seite 7  
Vergnügungssteuer-Satzung der Stadt Bassum Seite 8 - 13  
Bauleitplanung der Stadt Bassum  
17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+ Seite 14

#### Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 b „Kielweg-Süd“ Seite 15  
70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz Seite 16  
Bebauungsplan Nr. 92 „Junkernhäuser Weg“ Seite 17

#### Stadt Sulingen

Hauptsatzung der Stadt Sulingen Seite 18 - 20

#### Stadt Syke

Satzung der Stadt Syke für die übergangsweise Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke Seite 21

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

**Gemeinde Stuhr**

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel  
Bebauungsplan Nr. 23/104 – N „Gewerbegebiet Holländer Straße“  
- Neuaufstellung  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-  
gesetzbuch (BauGB)

Seite 21 - 23

**Gemeinde Wagenfeld**

32. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Ferienwohnungen Varreler Straße“

Seite 23 - 24

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Rats-  
frauen und Ratsherren, der Mitglieder von Ausschüssen, der  
Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde  
Bruchhausen-Vilsen

Seite 25 - 27

**Gemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen  
der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Seite 27 - 28

**Gemeinde Martfeld**

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der  
ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Martfeld

Seite 28 - 29

**Gemeinde Schwarme**

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der  
ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Schwarme vom 11.02.2002  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.10.2007

Seite 30 - 31

**Samtgemeinde Kirchdorf**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde  
Kirchdorf vom 20.12.2011

Seite 31

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Nord, Landkreis Diepholz,  
Verf.-Nr. 2464

Genehmigung der Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemein-  
schaftlichen und öffentlichen Anlagen

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Seite 32

Vereinfachte Flurbereinigung Drentwede, Landkreis Diepholz,  
Verf.-Nr. 2430

Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemein-  
schaftlichen und öffentlichen Anlagen

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Seite 33

Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst, Landkreis Diepholz,  
Verf.-Nr. 2463

Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemein-  
schaftlichen und öffentlichen Anlagen / Feststellung über das Unterbleiben der  
Umweltverträglichkeitsprüfung

Seite 34

Vereinfachte Flurbereinigungen Bruchhausen und Homfeld-Wöpsse  
Verfahrensnummern: 2094 und 2095

Ausführungsanordnung

Seite 35 - 36

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des LBEG vom 14.02.2017

L1.4/L67007/03-08\_02/2016-0022

Seite 36 - 37

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 04110/2016/71 -**

Biogas Cornau GmbH & Co.KG, Herr Jens Meyer, Speckener Str. 30, 49457 Drebbler, hat die Errichtung eines Nachgärers sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Mariendrebber	Mariendrebber	Mariendrebber
Flur	5	5	5
Flurstück	19/4	19/6	19/7

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-10 Vg. 6012**

Herr Ralf Wacker hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine Gewässerausbaumaßnahme (Teilverrohrung eines Gewässers III. Ordnung auf 66 m Länge) in der Gemarkung Wehrbleck, Flur 22, Flurstück 53 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVP vorgenommenene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Kiene

## Stadt Bassum

### Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Bassum

#### § 1

##### Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bassum. Jede Person ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
2. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### § 2

##### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht und sind unter [www.bassum.de](http://www.bassum.de) abrufbar.

#### § 3

##### Anmeldung

1. Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzer verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsordnung und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person.
2. Minderjährige können Benutzer werden. Für die Anmeldung ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4

##### Benutzerausweis

1. Die Ausleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

#### § 5

##### Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für:

<u>Bücher</u>	<u>4 Wochen</u>
<u>CDs</u>	<u>4 Wochen</u>
<u>Zeitschriften</u>	<u>2 Wochen</u>
<u>Spiele</u>	<u>2 Wochen</u>
<u>DVDs</u>	<u>1 Woche</u>
<u>Elektronische Medien</u>	<u>2 Wochen (z.B. CD-ROM)</u>

Für saisonbezogene Medien gelten gesonderte Ausleihfristen, siehe Aushang.

Für die Ausleihe digitaler Medien (z.B. eBooks, Hörbücher) gelten die Bestimmungen des Onleihe-Verbundes „Niedersächsische Bibliotheken 24 Stunden online“(NBib24).

3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag um die festgesetzte Leihfrist verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen vorliegen.

## **§ 6**

### **Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen.

## **§ 8**

### **Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung entstehen zusätzliche Gebühren.
2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 9**

### **Behandlung der Medien, Haftung**

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Bücherei übernimmt keine Haftung für:
  - Dem Benutzer entstehende Schäden, die durch CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch CDs oder DVDs an Abspielgeräten usw. entstehen.
  - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
  - Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
  - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanz. Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)
5. Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen vom Nutzer nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt.

## **§ 10**

### **Schadenersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 11**

### **Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 12**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Bassum in der Fassung vom 04.06.2005 außer Kraft.

Bassum, den 14.02.2017  
Der Bürgermeister  
gez. Porsch

## **Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Bassum**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bassum am 14.02.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

Jahresgebühren für Leseausweise (ab Ausstellungsdatum):

- Erwachsene 10,00 €
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren frei
- Schüler/-innen, Studierende, Auszubildende über 18 Jahren, Personen, die Leistungen nach SGB II und SGB XII oder Personen, welche Leistungen nach dem AsylbLG beziehen (bei Vorlage des entsprechenden Ausweises) frei
- Kurzlesekarte (3 Monate) 3,00 €
- Ausstellung eines Ersatzausweises 3,00 €.

## **§ 2**

Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist:

- pro Medium und Öffnungstag 0,30 €
- Gebühr Mahnschreiben 2,00 €
- Nach ergebnisloser 2. Mahnung wegen nicht zurückgegebener entliehener Medien oder rückständiger Gebühren erfolgt die Vollstreckung auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners.

## **§ 3**

Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums 3,00 € zuzüglich Wiederbeschaffungskosten .

## **§ 4**

Kopieren aus Büchern und Zeitschriften pro Kopie 0,30 €.

Die Gebühren-Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Bassum vom 14.06.2005 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bassum, den 14.02.2017  
Der Bürgermeister  
gez. Porsch

## Vergnügungssteuer-Satzung der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgende Vergnügungssteuer-Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen –unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe –die nicht von der obersten Landesbehörde nach §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die entgeltliche Benutzung von Wett-Terminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

### § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderanstalt gefördert worden sind.  
Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.
3. Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete und gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.



6. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/ der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber bzw. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nr. 5 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
1. die Besitzer/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält,
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5.

Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S. des § 44 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

### **§ 4 Erhebungsform**

- (1) Die Steuer wird erhoben als:
- a) Kartensteuer,
  - b) Steuer nach Veranstaltungsfläche,
  - c) Steuer nach der Roheinnahme,
  - d) Spielgerätesteuer
- (2) Kartensteuer  
Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Steuer nach Veranstaltungsfläche  
Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Steuer nach der Roheinnahme  
Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Spielgerätesteuer nach Einspielergebnis  
Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

### **§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt ist.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer gem. § 4 Abs. 2 ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i.S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs 3 (Veranstaltungsfläche) ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrennachfüllung (sog. Saldo 2), zzgl. der Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeträge). Falschgeld, Fehlgeld und Prüftestgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, vom Einspielergebnis abgezogen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (6) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (7) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

### **§ 7 Steuersätze**

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
  - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v.H.
  - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 30 v.H.
  - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 4 20 v.H.der Bemessungsgrundlage
- (2) Bei der Besteuerung nach Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz:
  - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 2,50 €
  - in allen übrigen Fällen 1,00 €pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsflächen werden 50% dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 15 v.H des Einspielergebnisses.

- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- |   |          |
|---|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten, Kantinen o.ä Räumen:  | 12,00 €  |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen  | 20,00 €  |
| c) Musikautomaten   | 8,00 €   |
| d) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges (Kriegsspielgeräte) zum Gegenstand haben | 500,00 € |

### **§ 8 Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i.S. von § 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i.S. von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum grundsätzlich der Kalendermonat.

### **§ 9 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit dem Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Nr. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

### **§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Bassum vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. d. § 11 NKAG i. V. m. den §§ 150, 168 AO. Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid (Steuerfestsetzung) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne von § 10 Abs. 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellungsort, Geräte-nummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nach § 4 Abs. 5 setzt die Stadt Bassum die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Bassum die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Bassum die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Bassum die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der

Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

#### **§ 11 Fälligkeit**

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

#### **§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit sowie für einen Austausch gegen ein gleichartiges Gerät.
- (2) Die Anzeigepflichten gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 bis 3 bei der Stadt Bassum spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Bassum eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der AO aufzubewahren.

#### **§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Bassum auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Bassum vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen.  
Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Bassum genehmigt und mit einem Steuerstempel versehen werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Bassum auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Ausnahmen von § 13 Abs. 1-4 können von der Stadt Bassum zugelassen werden.

#### **§ 14 Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

### **§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Bassum ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Bassum ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Bassum Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

### **§ 16 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bassum gem. § 9 Abs. 1 und § 10 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des NKAG sowie den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bassum erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer
  - entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
  - entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt,
  - entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt,
  - entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt,
  - entgegen § 13 Abs. 2 und 3 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Bassum nicht zur Genehmigung vorgelegt hat,
  - entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. März 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01.10.2013 außer Kraft.

Bassum, 17.01.2017  
Der Bürgermeister  
gez. Porsch

**Bauleitplanung der Stadt Bassum;  
17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 16.02.2017, AZ. 63 DH 00242/2017/82 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

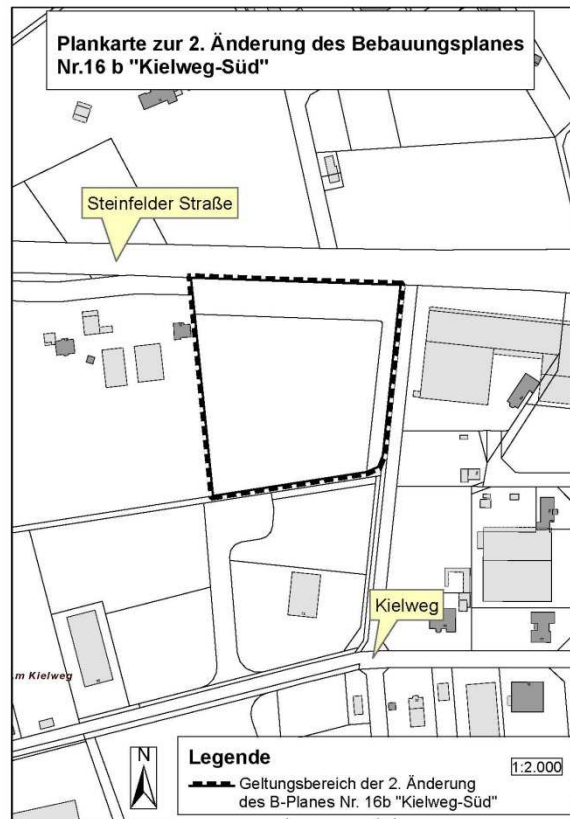
Bassum, 21.02.2017  
Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez. Lyko

## Stadt Diepholz

### Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 b "Kielweg-Süd"

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 b "Kielweg-Süd" mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 b "Kielweg-Süd" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 16.02.2017  
STADT DIEPHOLZ  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schulze

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;  
70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz**

Der Landkreis Diepholz hat die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.  
Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

**Plankarte zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes  
und zum Bebauungsplan Nr. 92 "Junkernhäuser Weg"**



Mit dieser Bekanntmachung wird die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 70. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

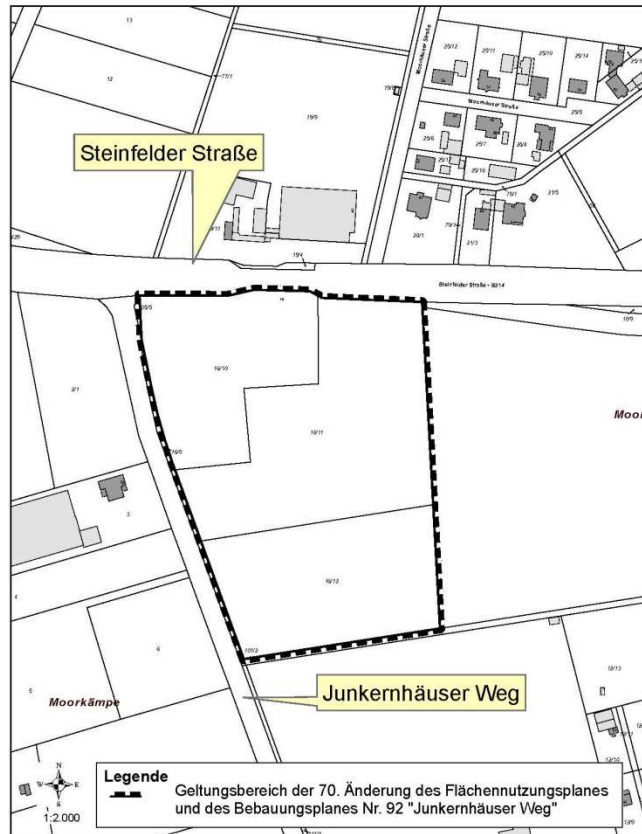
Diepholz, den 21.02.2017  
STADT DIEPHOLZ  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schulze



### Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 92 "Junkernhäuser Weg"

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 92 „Junkernhäuser Weg“ mit Begründung beschlossen.  
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

#### Plankarte zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 92 "Junkernhäuser Weg"



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 92 "Junkernhäuser Weg" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

#### Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 21.02.2017  
STADT DIEPHOLZ  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schulze

# Stadt Sulingen

## Hauptsatzung der Stadt Sulingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### § 1

#### Bezeichnung, Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Sulingen“.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Sulingen zeigt einen zweiteiligen Schild mit einer fünfzinnigen Maurerkrone. Im rechten Feld steht aufrecht eine nach außen gekehrte schwarze Bärenklaue mit roten Krallen auf goldenem Grund, im linken Feld ein silbernes „S“ auf rotem Grund.
- (2) Die Farben der Stadt Sulingen sind „Gold-Rot“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Sulingen“.

### § 3

#### Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
  - c. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 4

#### Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a) Groß Lessen
  - b) Klein Lessen
  - c) Lindern
  - d) Nordsulingen
  - e) Rathlosenbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft jeweils fünf.
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Die Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
  - a) Mitwirkung bei der Durchführung von kommunalen Versammlungen, Feierstunden und Festen,

- b) Mitwirkung bei der Überwachung, der Unterhaltung und der Benutzung städtischer Anlagen und Einrichtungen in Bezug auf Verkehrssicherheit, Bauzustand, Betrieb, Ver- und Entsorgung,
- c) Mitwirkung bei der Überwachung des baulichen Zustandes von städtischen Wegen einschließlich Straßenbeleuchtung und Verkehrszeichen,
- d) Wahrnehmung von Obhutsfunktionen für städtische Grundstücke
- e) Mitwirkung bei Statistiken und Erhebungen,
- f) Mitwirkung bei Sammlungen,
- g) Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes.

### **§ 5**

#### **Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### **§ 6**

#### **Vertretung des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete**

Anstelle der allgemeinen Vertretung wird der Bürgermeister für die Aufgaben der Stabstelle „Büro des Bürgermeisters“ sowie der Aufgaben der städtischen Bäder durch die Leitung des Büros des Bürgermeisters vertreten.

### **§ 7**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Sulingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sulingen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt für Teile des Stadtgebiets oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Sulingen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (5) Für Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 02.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Sulingen vom 01.11.2012 außer Kraft.

Sulingen, den 03.02.2017  
gez. Rauschkolb  
Bürgermeister

## **Stadt Syke**

### **2. Änderung zur Satzung der Stadt Syke für die übergangsweise Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke**

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 die 2. Änderung zur Satzung über die Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke beschlossen.

#### **§1**

Die Satzung der Stadt Syke für die übergangsweise Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke vom 23.06.2016 behält ihre Gültigkeit bis 31.07.2017. Der Übergangszeitraum verlängert sich entsprechend.

#### **§2**

Die Verpflegungsgeldpauschale wird über den 31.01.2017 hinaus bis zum Ende des Übergangszeitraumes in der in § 3 Abs. 3 und 7 der Satzung festgesetzten Höhe erhoben.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

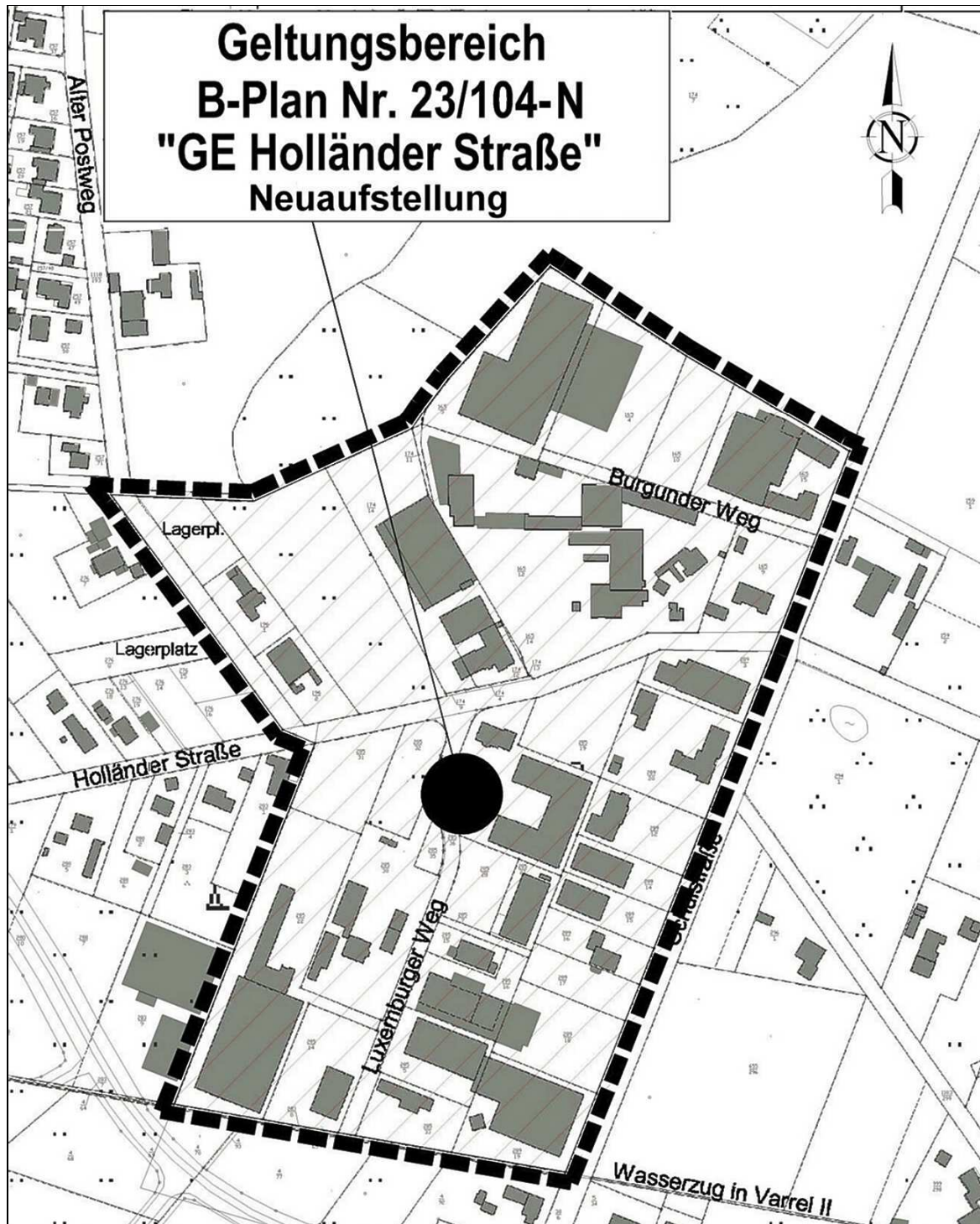
Syke, den 27.01.2017  
Suse Laue  
Bürgermeisterin

## **Gemeinde Stuhr**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel Bebauungsplan Nr. 23/104 – N „Gewerbegebiet Holländer Straße“ - Neuaufstellung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 28.09.2016 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag  
zusätzlich Montag und Dienstag  
Donnerstag

von 09:00 – 12:00 Uhr  
von 14:00 – 16:00 Uhr  
von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 20.02.2017  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

## **Gemeinde Wagenfeld**

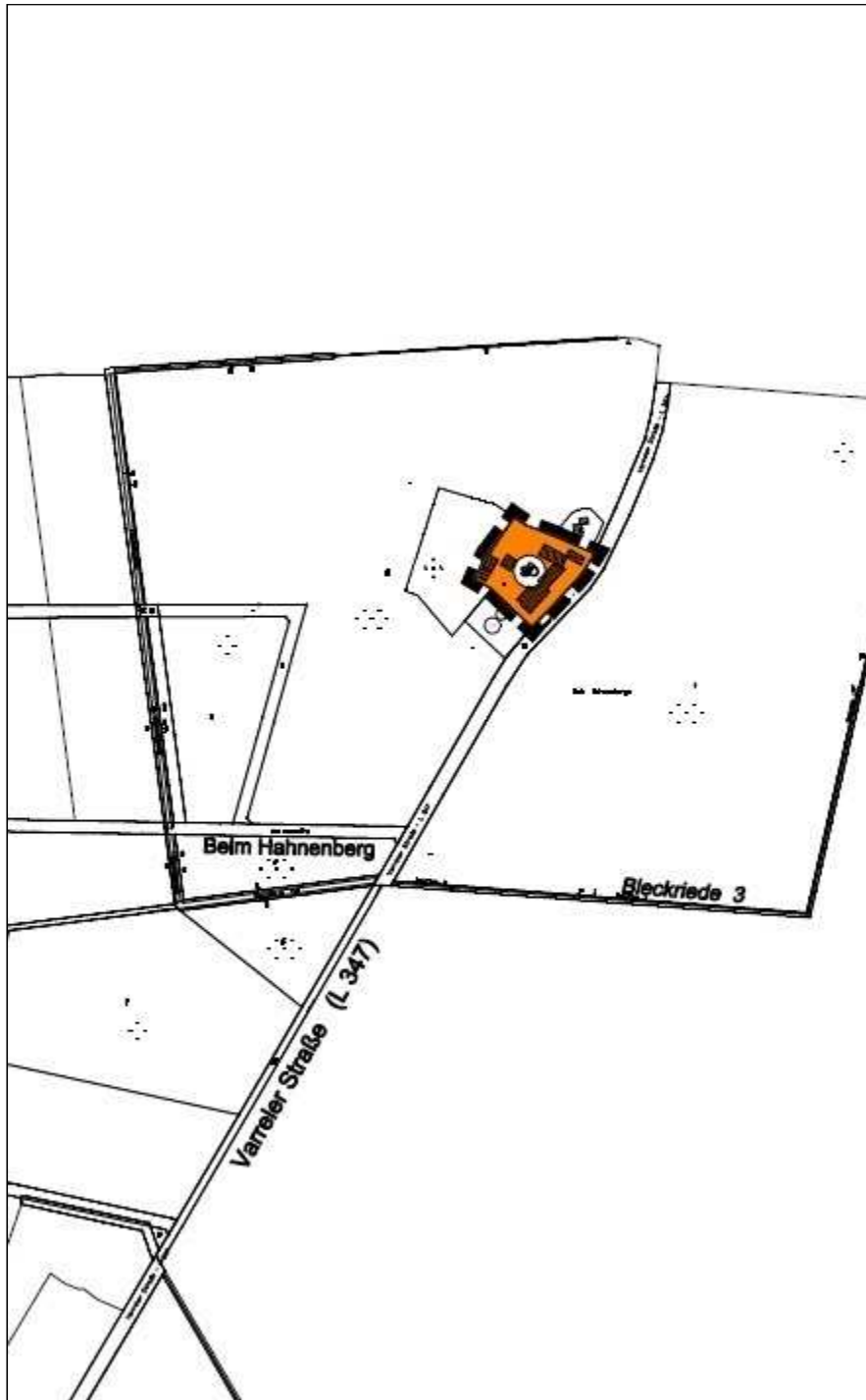
### **32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienwohnungen Varreler Straße**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 16.02.2017, Az.: 63 DH 00445/2017/82, die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 16.10.2014 mit Feststellungsbeschluss gefasste 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienwohnungen Varreler Straße“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtskräftig. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienwohnungen Varreler Straße“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Wagenfeld, den 23.02.2017  
Matthias Kreye  
Bürgermeister



## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

#### **§1**

##### **In § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Rats-, Samtgemeindeausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe 20,00 € je Sitzung. Es wird für max. 18 Fraktionssitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Zusätzlich zu dem Sitzungsgeld wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 € gezahlt.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 € je Sitzung.
- (4) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 51,00 € je Sitzung, wenn Aufwendungen für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden. Dabei ist eine entsprechende Kinderbetreuung für jede Sitzung separat geltend zu machen. Pauschalbeträge sind nicht zulässig.
- (6) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Organisationen, die selbst kein Sitzungsgeld Gewähren, erhalten Ratsfrauen und Ratsherren der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die in diesen Gremien aufgrund eines Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen entsandt worden sind, einen gesonderten Ansatz in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

##### **In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (1) Für notwendige Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder bei Benutzung des privateigenen Pkws auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € für jeden Kilometer

Für die Teilnahme an Rats- und Fraktionssitzungen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 9,00 €.

##### **In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (1) Neben den in § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs.1 genannten Entschädigungen werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stv. Samtgemeindebürgermeister je	209,00 €
b) an die Fraktionsvorsitzenden je	209,00 €
c) an die Beigeordneten je	38,00 €

- (3) Der/die Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung pro Samtgemeinderatssitzung in Höhe von 62,00 €.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

##### **In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (3) Die Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 1 und 2 beträgt höchstens 33,00 € pro Stunde.

- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch gem. Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 17,00 € pro Stunde.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 17,00 € pro Stunde.

**In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

An folgende Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden monatlich Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	Gemeindebrandmeister/ in	200,00 Euro
2.	stellv. Gemeindebrandmeister/ in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/ in	100,00 Euro
3.	stellv. Gemeindebrandmeister/ in, sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/ in	150,00 Euro
4.	Ortsbrandmeister/ in	
4.1	Feuerwehrstützpunkten mit	
	a) mehr als zwei Fahrzeugen	100,00 Euro
	b) bis zu zwei Fahrzeugen	80,00 Euro
4.2	Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	68,00 Euro
5.	stellv. Ortsbrandmeister/ in	
5.1	Feuerwehrstützpunkten mit	
	a) mehr als zwei Fahrzeugen	51,00 Euro
	b) bis zu zwei Fahrzeugen	40,00 Euro
5.2	Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	34,00 Euro
6.	Atemschutzwart/ in	34,00 Euro
7.	Atemschutzwart/ in in den Ortsfeuerwehren	21,00 Euro
8.	Ausbildungswart/ in	34,00 Euro
9.	Funkwart/ in	34,00 Euro
10.	Pressewart/ in	34,00 Euro
11.	Schriftwart/ in	41,00 Euro
12.	Sicherheitsbeauftragte/ r	34,00 Euro
13.	Spielmannszugwart/ in	34,00 Euro
14.	Jugendwart/ in – Ortsfeuerwehr -	47,00 Euro
15.	stellv. Jugendfeuerwehrwart/ in – Ortsfeuerwehr	24,00 Euro
16.	Gemeindejugendfeuerwehrwart/ in	34,00 Euro
17.	stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/ in	17,00 Euro
18.	Gemeindegewärtewart/ in	34,00 Euro
19.	Gerätewart/ in	
19.1	Feuerwehrstützpunkten mit	
	a) ab vier Fahrzeugen	53,00 Euro
	b) mehr als zwei Fahrzeugen	47,00 Euro
	c) bis zu zwei Fahrzeugen	40,00 Euro
19.2	Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	34,00 Euro
20.	Geschäftsführer/ in	129,00 Euro
21.	Brandschutzerzieher/ in	34,00 Euro
22.	Webmaster/ in	34,00 Euro

Bei Ausübung mehrerer Funktionen zu den Nr. 6, 8, 9, 10, 12, 13 und 18 beträgt die Aufwandsentschädigungen statt des eigentlichen Betrages für das jeweilige weitere Amt 17,00 Euro.

- (2) Für den Verdienstausschlag, der den in der Feuerwehr ehrenamtlich Tätigen durch die Teilnahme an Einsätzen und genehmigten Ausbildungslehrgängen entsteht, gilt § 12 Abs. 2 bzw. 4-6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.
- (3) Der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 5 Satz 3 Nds. BrandschG (Verdienstausschlag für selbständig Tätige) wird auf 30,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 6 Satz 3 Nds. BrandschG (Kosten für Kinderbetreuung) wird auf 15,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

(5) Für die Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen und die Ehrenbeamten der Feuerwehr eine Reisekostenentschädigung auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes.

Die im Zusammenhang mit der genehmigten Dienstreise entstandenen Fahrtkosten bei Benutzung eines Pkw werden ebenfalls auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes entschädigt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt zum 01. April 2017 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 23. Februar 2017  
Samtgemeindebürgermeister  
gez. Bernd Bormann

## **Gemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen**

## **§ 1**

**In § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

(3) Die Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 1 und 2 beträgt höchstens 33,00 Euro pro Stunde.

(4) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 17,00 Euro pro Stunde.

(5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 17,00 Euro pro Stunde.

**In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe 20,00 Euro je Sitzung. Es wird für max. 18 Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 Euro je Sitzung.

(3) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 51,00 Euro je Sitzung, wenn Aufwendungen für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden. Dabei ist eine entsprechende Kinderbetreuung für jede Sitzung separat geltend zu machen. Pauschalanträge sind nicht zulässig.

**In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro.
- (2) Die gleichberechtigten stv. Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 148,00 Euro.
- (3) Die nebenamtliche Gemeindedirektorin/ der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 148,00 Euro.
- (4) Die stv. Gemeindedirektorin/ der stv. Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
- (5) Neben dem Sitzungsgeld nach §2 werden monatliche folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an die Fraktionsvorsitzenden je 120,00 Euro
  - b) an die Beigeordneten je 38,00 Euro
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro monatlich.
- (7) Die Ratsherren und Ratsfrauen erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Pauschale in Höhe von 38,00 Euro.

**In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (2) Der Ratsvorsitzende erhält zur Abdeckung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes an Stelle der Entschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Pauschale in Höhe von 73,00 Euro.
- (3) Für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro Kilometer je Sitzung.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. April 2017 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 15.02.2017  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

**Gemeinde Martfeld**

**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung  
der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Martfeld**

**§ 1**

**In § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (3) Die Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 1 und 2 beträgt höchstens 30,00 € pro Stunde.

- (4) Ratsmitglieder die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 € pro Stunde.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 € pro Stunde.

**In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe 35,00 € pro Sitzung.
- (2) Entfällt Ersatzlos  
Die Absätze verschieben sich entsprechend.
- (2 Neu) Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 47,00 € je Sitzung, wenn Aufwendungen für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden.  
Dabei ist eine entsprechende Kinderbetreuung für jede Sitzung separat geltend zu machen. Pauschalbeträge sind nicht zulässig.

**In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 342,00 €. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet gleichzeitig ein Sitzungsgeld im Falle der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Besprechung als Bürgermeister/in.
- (2) Die stv. Bürgermeisterinnen/ die stv. Bürgermeister erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 86,00 €. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet gleichzeitig ein Sitzungsgeld im Falle der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Besprechung als stv. Bürgermeister.
- (3) Die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103,00 €. Die stv. Gemeindedirektorin/ der stv. Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 €.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet gleichzeitig ein Sitzungsgeld im Falle der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Besprechung als Fraktionsvorsitzende/ Fraktionsvorsitzender.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem „Session“ beziehen, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €.

**§ 2  
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01. April 2017 in Kraft.

Martfeld, den 09. Februar 2017  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

## **Gemeinde Schwarme**

### **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Schwarme vom 11.02.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.10.2007**

#### **§ 1**

##### **In § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (3) Die Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 1 und 2 beträgt höchstens 26,00 € pro Stunde.
- (4) Ratsmitglieder die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 17,00 € pro Stunde.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt zu führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 17,00 € pro Stunde.

##### **In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe 20,00 € pro Sitzung.
- (2) Zusätzlich zu dem Sitzungsgeld wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 25,00 € gezahlt.
- (3) Entfällt Ersatzlos  
  
Die Absätze verschieben sich entsprechend.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 51,00 € je Sitzung, wenn Aufwendungen für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden. Dabei ist eine entsprechende Kinderbetreuung für jede Sitzung separat geltend zu machen. Pauschalbeträge sind nicht zulässig.

##### **In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen bzw. ergänzt:**

- (1) Der Ratsvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld nach §2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 308,00 €.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erhalten neben dem Sitzungsgeld nach §2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 50,00 €.
- (3) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 87,00 €.
- (4) Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatlich Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 €.

Die Absätze verschieben sich entsprechend.

- (7) Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem Session nutzen, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 €.

##### **In §5 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- (2) Der Ratsvorsitzende erhält zur Abdeckung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes an Stelle der Entschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Pauschale in Höhe von 89,00 €.

- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten je Sitzung eine Wegstreckenentschädigung in Höhe 5,00 €.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 1. April 2017 in Kraft.

Schwarme, den 02. Februar 2017  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

## **Samtgemeinde Kirchdorf**

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Hauptsatzung**  
**der Samtgemeinde Kirchdorf vom 20.12.2011**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 26. September 2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.12.2011 beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Abs. 4 wird durch Nr. 14 ergänzt:

„Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung von zeitgemäßen Internetzugängen (Breitbandausbau)“

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchdorf, 26. September 2016  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

## **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen**  
Az. Bk - 2464 HA I § 41

**Sulingen, den 15.02.2017**

### **Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Nord, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2464**

### **Genehmigung der Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

#### **Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 01.02.2017 die Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG<sup>1</sup> - für die vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Nord, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2464 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG<sup>2</sup> für die Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG am 01.02.2017 gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.5 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 01.02.2017 mit den Bestandteilen

- Karte der Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG

liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: [www.arl-lw.niedersachsen.de](http://www.arl-lw.niedersachsen.de) >Förderung & Projekte >Flurbereinigung >im Landkreis Diepholz >Ströhen-Nord

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung Nr. 1 und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG<sup>3</sup> anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VerwGO<sup>4</sup> nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

---

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

<sup>3</sup> Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen**  
Az.: Röpe – 2430 HA I § 41

**Sulingen, den 10.02.2017**

**Vereinfachte Flurbereinigung Drentwede, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2430**

**Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

**Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 17.01.2017 die Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG<sup>1</sup> - für die Vereinfachte Flurbereinigung Drentwede, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2430 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG<sup>2</sup> für die Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG am 17.01.2017 gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.3 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 17.01.2017 mit den Bestandteilen  
- Karte der Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG,  
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und  
- Erläuterungsbericht,

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: [www.arl-lw.niedersachsen.de](http://www.arl-lw.niedersachsen.de) >Förderung & Projekte >Flurbereinigung >im Landkreis Diepholz >Drentwede. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung Nr. 2 und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG<sup>3</sup> anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VerwGO<sup>4</sup> nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Röpe)

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

<sup>3</sup> Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**  
Az.: Röpe – 2463, HA I § 41

**Sulingen, den 22.02.2017**

**Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2463**

**Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen / Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 14.02.2017 die Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG<sup>1</sup> - für die Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2463 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG<sup>2</sup> für die Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG am 14.02.2017 gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.3 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 14.02.2017 mit den Bestandteilen

- Karte der Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG

liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: [www.arl-lw.niedersachsen.de](http://www.arl-lw.niedersachsen.de) >Förderung & Projekte >Flurbereinigung >im Landkreis Diepholz >Altenmarhorst. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung Nr. 2 und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG<sup>3</sup> anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VerwGO<sup>4</sup> nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Röpe)

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

<sup>3</sup> Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**  
**Geschäftsstelle Sulingen**  
**Galtener Straße 16**  
**27232 Sulingen**  
**Tel.: 04271-801-0**

**Sulingen, 22.02.2017**

**Vereinfachte Flurbereinigungen Bruchhausen und Homfeld-Wöppe**  
**Verfahrensnummern: 2094 und 2095**

Az.: Kli – 2094 und 2095  
HA

**Ausführungsanordnung**

In den Vereinfachten Flurbereinigungen Bruchhausen und Homfeld-Wöppe wird gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird der

**06.03.2017 - 0.00 Uhr –**

festgesetzt.

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch die Überleitungsbestimmungen des Amtes für Landentwicklung Sulingen vom August 2008 (Vereinfachte Flurbereinigung Bruchhausen) und August 2009 (Vereinfachte Flurbereinigung Homfeld-Wöppe) geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der zum 01.10.2008 (Vereinfachte Flurbereinigung Bruchhausen) und 01.10.2009 (Vereinfachte Flurbereinigung Homfeld-Wöppe) angeordneten vorläufigen Besitzeinweisungen enden mit dieser Ausführungsanordnung.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser Verwaltungsakte mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**Begründung:**

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekanntgegeben und ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans liegen vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der den Verfahren unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch die Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch werden der Charakter des vorläufigen Besitzes, sofern nicht schon durch Verhandlungen nach § 52 oder § 129 FlurbG geschehen, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die Verfügung über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde die aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

#### **Hinweis**

Anträge auf Entscheidung über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG können zur Vermeidung des Ausschlusses gemäß § 71 FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, gestellt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

(Klimmek)

L.S.

## **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

### **Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntmachung des LBEG vom 14.02.2017 L1.4/L67007/03-08\_02/2016-0022**

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt, im Feld Bockstedt die Produktionsbohrung Bo 96 abzuteufen, die das Restölpotential in der zentralen Scholle erschließen soll. Der Standort der Bohrung liegt im Gebiet des Landkreises Diepholz, Gemeinde Drentwede, auf der Gemarkung Bockstedt. Die geplante Endteufe der Bohrung beträgt ca. 1300 m.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Gemäß § 1 Nr. 2. b) der UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c) Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 14.02.2017  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Im Auftrage  
gez.  
Zimmermann

(L. S.)